

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht vom 21. Oktober 1953	S. 179
Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953	S. 179
Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Schule für Masseur und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen vom 21. September 1953	S. 181
Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München vom 28. September 1953	S. 181
Verordnung über die Übertragung von Geschäften aus dem Bezirk des Amtsgerichts Weißenhorn auf das Amtsgericht Neu-Ulm vom 1. Oktober 1953	S. 181
Verordnung über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach § 32 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1953	S. 181
Verordnung zur Durchführung des Versorgungsschadenrentengesetzes (DV — VRG) vom 21. Oktober 1953	S. 182

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht**

Vom 21. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Schulpflicht vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 11) wird in § 4 geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Hinzuziehung des Schularztes oder des Gesundheitsamtes. Die Aufnahme erfolgt mit dreimonatiger Probezeit.

2. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme volksschulpflichtig.

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz**über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern**

Vom 21. Oktober 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaates Bayern öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

(2) Die Tätigkeit der Dolmetscher umfaßt die mündliche und schriftliche Übertragung, die der Übersetzer nur die schriftliche Übertragung einer Sprache.

Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat.

Art. 3

(1) Als Dolmetscher (Übersetzer) wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkzugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat,
- das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- die staatliche Prüfung nach der „Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern“ bestanden hat und
- über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.

(2) Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b, c, d und e erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht.

Art. 4

(1) Der öffentlich bestellte Dolmetscher (Übersetzer) ist zu beeidigen.

(2) Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Landgerichtspräsident oder der mit der Abnahme

des Eides beauftragte Richter folgende Eidesnorm vorspricht:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Dolmetscher (Übersetzer) obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werden“, und der zu Beeidigende darauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“
(Eidesformel).

(3) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(4) Werden mehrere Dolmetscher (Übersetzer) gleichzeitig beeidigt, so ist die Eidesformel von jedem Schwörenden einzeln zu sprechen.

(5) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(6) Über die Beeidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Art. 5

Der Dolmetscher (Übersetzer) ist berechtigt, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“ zu führen.

Art. 6

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) erhält nach seiner Beeidigung eine Bestallungsurkunde.

(2) Der Verlust der Bestallungsurkunde ist dem zuständigen Landgerichtspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7

Bei den Landgerichtspräsidenten wird eine Liste der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer geführt, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Art. 8

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat dem Landgerichtspräsidenten unverzüglich jede Änderung seines Wohnsitzes oder seiner beruflichen Niederlassung, die Verhängung einer gerichtlichen Strafe und die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen mitzuteilen.

(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, so bleibt die öffentliche Bestellung aufrechterhalten. Der Dolmetscher (Übersetzer) hat bei dem nunmehr zuständigen Landgerichtspräsidenten die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.

Art. 9

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt durch Widerruf, Verzicht oder Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Freistaates Bayern.

(2) Die öffentliche Bestellung ist zu widerrufen, wenn

- a) die in Art. 3 dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen bei der Bestellung nicht vorlagen oder später entfallen sind,
- b) wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt wurden.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher (Übersetzer) gegen Art. 10 dieses Gesetzes verstoßen hat.

(4) In den Fällen des Abs. 2b soll der in der „Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher im Lande Bayern“ vorgesehene Prüfungsausschuß gehört werden.

(5) Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid auszusprechen und dem Betroffenen zuzustellen.

(6) Im Falle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung ist die Bestallungsurkunde zurückzugeben.

Art. 10

Dem Dolmetscher (Übersetzer) ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

Art. 11

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Vorstehende Übersetzung der mir im (Original, beglaubigter Abschrift, Photokopie usw.) vorgelegten, in Sprache abgefaßten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und muß Ort und Tag der Bestätigung sowie die Unterschrift des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dolmetscher (Übersetzer) eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 12

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für die Sprachenübertragung bei Gerichten oder Behörden Gebühren und Auslagen nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 13

(1) Wer sich wahrheitswidrig als öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) bezeichnet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Art. 14

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene öffentliche Bestellungen von Dolmetschern (Übersetzern) bleiben aufrechterhalten.

(2) Auf Bestellungen nach Abs. 1 findet Art. 9 Abs. 2a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerruf nicht auf das Fehlen der Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1b und d gestützt werden darf.

Art. 15

Übersetzer, die nach den bisherigen Bestimmungen nicht beeidigt, sondern nur verpflichtet wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Übersetzer zu beeidigen, falls sie nicht bereits als öffentlich bestellte Dolmetscher beeidigt sind oder beeidigt werden.

Art. 16

Art. 15a des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (GVBl. S. 273) in der Fassung des Art. 167 II des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 9. Juni 1899 (Beilage zu Nr. 28 GVBl. 1899 S. 1 ff.) wird aufgehoben.

Art. 17*

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.
München, den 21. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Errichtung einer staatlichen Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen

Vom 21. September 1953

1) Zur Ausbildung von Masseuren und medizinischen Bademeistern entsprechend dem Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. 9. 1950 (GVBl. S. 209) wird eine staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen mit dem Sitz in Erlangen errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen“.

2) Die Dienstaufsicht über die Staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen übt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Die Leitung der Schule obliegt dem Direktor der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen.

3) Die Führung der Kassengeschäfte der Staatlichen Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen obliegt der Universitätskasse Erlangen. Zuständige Oberkasse ist sonach die Bayerische Staatshauptkasse München.

4) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 21. September 1953

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Schwalber, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung einer staatlichen Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München

Vom 28. September 1953

1) Zur Ausbildung von medizinischen Bademeistern entsprechend dem Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. 9. 50 (GVBl. S. 209) wird eine staatliche Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München mit dem Sitz in München errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Schule für medizinische Bademeister(-innen) beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München“.

2) Die Dienstaufsicht über die Staatliche Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München übt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Die Leitung der Schule

obliegt dem Vorstand des Instituts für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München.

3) Die Führung der Kassengeschäfte der Staatl. Schule für medizinische Bademeister beim Institut für Physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München obliegt der Amtskasse der klinischen Universitätsanstalten. Zuständige Oberkasse ist sonach die Bayerische Staatshauptkasse München.

4) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

München, den 28. September 1953

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Schwalber, Staatsminister

Verordnung

über die Übertragung von Geschäften aus dem Bezirk des Amtsgerichts Weißenhorn auf das Amtsgericht Neu-Ulm

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäfte in Landwirtschaftssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Weißenhorn werden dem Amtsgericht Neu-Ulm übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.
München, den 1. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach § 32 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) ist im Verfahren des ersten Rechtszugs die Kreisverwaltungsbehörde, im Verfahren des zweiten Rechtszugs die Regierung, im Verfahren des dritten Rechtszugs das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die der Regierung übergeordnete Behörde nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.
München, den 15. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
zur Durchführung
des Versorgungsschadenrentengesetzes
(DV — VRG)

Vom 21. Oktober 1953

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben — Versorgungsschadenrentengesetz — vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 118) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Als aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen beseitigt oder an der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen gehindert gelten:

A) folgende Versorgungskassen:

1. der Verein Arbeiterpresse mit angeschlossener Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten und angeschlossener Fürsorgekasse für die in den sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen,
2. die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands,
3. die Pensionszuschußkasse des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands,
4. die Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (e. V.),
5. die Unterstützungskasse der im deutschen Fabrikarbeiterverband tätigen Angestellten,
6. die Angestelltenpensionskasse des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands,
7. die Versorgungskassen des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angestellten der christlichen Gewerkschaften),
8. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die im Deutschen Nationalen Handlungsgehilfenverband beschäftigten Angestellten,
9. die Rentenzuschußkasse für die Beamten des christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands,
10. die Unterstützungskasse der im deutschen Metallarbeiterverband tätigen Angestellten,
11. die Versorgungskasse des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands,
12. die Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in M.-Gladbach,
13. die Pensionskasse für die Angestellten des Deutschen Faktorenbundes e. V., Berlin,

14. die Bundespensionskasse des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten in Leipzig,
15. die Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA),
16. die Pensionskasse für die im Deutschen Werkmeisterverband Düsseldorf beschäftigten Angestellten,
17. die Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten, Berlin,
18. die Verbands-Pensionskasse des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Köln,
19. die Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustriearbeiter Deutschlands, Sitz Düsseldorf.

B) folgende Einrichtungen, die dem Bayerischen Versorgungsverband als Mitglieder angehörten:

1. der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund,
2. der Bayer. Eisenbahnerverband,
3. die christlichen Bauernvereine,
4. der Zentralverband der Gemeindebeamten und der Gemeindebeamtengewerkschaft München und Augsburg,
5. die Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine in München (Leohaus),
6. der Konsumverein München von 1864.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Berichtigung

In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (2. FAG DV)

vom 9. September 1953 — GVBl. S. 176 —

muß es richtig heißen:

„aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vor Ertrag und vom Kapital, die das Finanzamt jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat.“

München, den 5. Oktober 1953

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. gez.: Dr. Traßl